

# Anlage-Schutzkonzept städtische Sporthallen Stadt Schaffhausen

Gültig ab 20.12.2021

## Ausgangslage

Die aktuellen COVID-19 Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen haben uneingeschränkte Gültigkeit. Auf Grundlage dieser Verordnungen wurde das Schutzkonzept für Sportanlagen der Stadt Schaffhausen vom 06.12.2021 per 20.12.2021 angepasst.

## Zielsetzung

Das Ziel der Stadt Schaffhausen ist es, die Ausübung des Sports durch ihre Bevölkerung auch während der Pandemie zu fördern und zu ermutigen und gleichzeitig die Sicherheit der Sportler/innen, der Nutzer/innen und des Betriebspersonals zu garantieren.

Zu diesem Zweck unternimmt die Stadt Schaffhausen alles, um den Sportler/innen den Zugang zu ihren Sportanlagen zu garantieren. Sie stützt sich in hohem Masse auf die Zusammenarbeit und die Eigenverantwortung eines jeden Einzelnen. Die Sportlerinnen und Sportler sowie die Benutzerinnen und Benutzer der Sportanlagen sind deshalb aufgefordert, sich verantwortungsbewusst zu verhalten, indem sie diesem Schutzkonzept und den Anweisungen des Betriebspersonals der Sportanlagen Folge leisten.

## Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

### Allgemein

Die Ausübung von **Sport** in den Sportanlagen - sowohl in der Halle als auch im Freien - wird genehmigt und gefördert. Dennoch muss diese Praxis den Bundesvorschriften und den Empfehlungen des BAG entsprechen. Sie gelten für alle Personen, die die Sportanlagen nutzen.

### Allgemeine Vorgaben

Die nachstehenden allgemeinen Vorgaben gelten für alle Personen, die die Sportanlagen besuchen, unabhängig davon, ob es sich um Erwachsene, Kinder oder Sportler/innen handelt.

### Allgemein

- Nur Personen ohne Symptome von COVID-19 können die Sportanlagen betreten und Sport treiben.
- Die Zertifikate teilen sich wie folgt auf:
  - 3G = Geimpfte, Genesene und Getestete
  - 2G = Geimpfte und Genesene
  - 2G+ = in den letzten 4 Monaten Geimpfte / Genesene oder Geimpfte / Genesene mit negativem Test
- In Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die **2G-Zertifikatspflicht und die Maskenpflicht**. Es sind Ausnahmen definiert, siehe Punkt Nutzung der Sportanlagen und Veranstaltungen.
- Die Handhygiene muss gewährleistet sein.
- Besteht die Pflicht Kontaktdaten zu erheben, müssen diese fürs Contact Tracing 14 Tage lang aufbewahrt werden.
- Für jede Sportgruppe / jeden Verein muss eine verantwortliche Person bezeichnet werden.
- Alle Gruppen (z.B. Vereine), welche sportliche oder kulturelle Aktivitäten durchführen, ab einer Gruppengrösse von 6 Personen (inkl. Leitpersonen), welche die Anlagen nutzen, müssen ein Schutzkonzept entwickeln und umsetzen.

## Nutzung der Sportanlagen

Die Sportanlagen und die Turnhalle der Stadt Schaffhausen sind geöffnet, es gelten jedoch Vorgaben gemäss den Verordnungen des Bundes:

- In den **Aussenbereichen** besteht **keine Zertifikatspflicht** und es bestehen keine Beschränkungen, wie maximale Gruppengrösse, Maskenpflicht oder Abstandhalten. Somit sind auch alle Sportarten erlaubt.

Die WC-Anlagen können, unter Beachtung der Maskenpflicht und Einhaltung der Abstände, genutzt werden. Die restlichen Innenräume, wie Garderoben etc., sind für Personen welche die 2G-Zertifikatsregel nicht erfüllen, gesperrt.

- Für sportliche Aktivitäten in **Innenräumen** gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die **2G-Zertifikatspflicht und Gesichtsmaskenpflicht**. Personen vor ihrem 16. Geburtstag müssen keine Maske tragen. Ein 2G-Zertifikat erhalten Geimpfte und Genesene.
- Es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein und regelmässig gelüftet werden.
- In den Innenräumen sind mit 2G- oder 2G+-Zertifikat alle Sportarten inkl. Kontaktsportarten wie Fussball oder Unihockey zulässig. Wird auf die Gesichtsmaske verzichtet muss der Zugang auf Personen, welche das 2G+-Zertifikat erfüllen, beschränkt werden. Handelt es sich um Veranstaltungen, sind zudem die diesbezüglichen Vorgaben anzuwenden.
- **Vereine** und andere Anbieter von Sport- oder Kulturaktivitäten müssen ein **Schutzkonzept** haben und dieses umsetzen, soweit es die aktuelle Covid-Verordnung erfordert.
- Werden die Anlagen nicht zum Zweck des Sports oder der Kultur genutzt, so gilt grundsätzlich die Maskenpflicht und die Einhaltung des Abstandes. Von dieser Pflicht ausgenommen sind Kinder vor ihrem 16. Geburtstag sowie die weiteren Ausnahmen der Maskenpflicht, gemäss der aktuellen Covid-Verordnung.

## Allgemeine Nutzung der Innenräume

Die Innenbereiche der Anlagen, Einrichtungen und Betrieben der Stadt Schaffhausen, namentlich Eingangsbereiche, Foyer, Office, Aula, Vereinszimmer, Sanitäranlagen, Garderoben und andere Nebenräume, sind offen und zur Nutzung freigegeben. Je nach Aktivität oder Anzahl der Gruppen gilt unter Umständen die Zertifikatspflicht oder die Maskenpflicht und allfällig die Einhaltung des Abstandes.

## Veranstaltungen / Wettkämpfe

Veranstaltungen / Wettkämpfe auf Sportanlagen benötigen zusätzlich zu einer allfälligen Bewilligung ein Veranstaltungs-Schutzkonzept. Dieses muss die Vorgaben des Bundes erfüllen. Eine Vorlage für ein solches Schutzkonzept kann beim Dachverband eingeholt werden. Wettkämpfe sind im Amateur- und Profibereich drinnen sowie draussen erlaubt.

### ➤ **Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat in Innenräumen und im Freien**

Grundsätzlich ist der Zugang zu Veranstaltungen auf Personen mit Covid-Zertifikat beschränkt, es gelten die Maskenpflicht und die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes. Dies gilt in Innenräumen und in Aussenbereichen. Das Schutzkonzept muss die Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten. Die maximale Personenzahl ist nicht beschränkt. Veranstaltungen mit über 1000 Personen benötigen eine Bewilligung des Kantons.

Bei einer Veranstaltung mit Covid-Zertifikat (3G / 2G) ist die Konsumation von Speisen und Getränken nur im Sitzen erlaubt.

Der Organisator kann den Zugang auch für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) beschränken. Im Weiteren kann der Zugang auf Personen die sowohl ein Impf- und Genesungs- als auch über ein Testzertifikat (2G+) verfügen eingeschränkt werden. Bei einer 2G+-Veranstaltung entfallen die Maskenpflicht und die Sitzpflicht bei der Konsumation. Die Weiteren Vorgaben für Veranstaltungen gem. Covid-19-Verordnung sind zu beachten.

Helferinnen und Helfer werden als Mitarbeiter des Veranstalters betrachtet, sobald diese besoldet werden. Als Mitarbeiter fallen sie nicht unter die generelle Zertifikatspflicht. Wer nicht über ein Zertifikat verfügt ist an die Maskenpflicht gebunden und der Veranstalter muss die Kontaktdaten erheben (Eintrag auf Präsenzliste mit genauen Anwesenheitszeiten und Einsatzorten).

### ➤ **Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat Beschränkung**

Handelt es sich um Veranstaltungen **im Freien** ist die Gruppengrösse auf 300 Personen beschränkt und es darf nicht getanzt werden. Bei Veranstaltungen über 300 Personen gilt die 3G-Zertifikatspflicht. Der Organisator kann den Zugang auch für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) oder auf Personen, die sowohl ein Impf- und Genesungs- als auch über ein Testzertifikat (2G+) verfügen, beschränken. Die Weiteren Vorgaben für Veranstaltungen gem. Covid-19-Verordnung sind zu beachten.

In Innenräumen gilt grundsätzlich die Zertifikats- und Maskenpflicht.

Aus Gründen des **Grundrechtsschutzes** ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind religiöse Veranstaltungen, Bestattungsfeiern, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und Dienstleistungen von Behörden, Anlässe zur politischen Meinungsbildung sowie Selbsthilfegruppen in den Bereichen psychischer Gesundheit und Suchtbekämpfung.

## **Restaurationsbetriebe**

Für den Umgang mit und den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung, namentlich die Vorgaben für Restaurationsbetriebe.

## **Verantwortung und Informationspflicht**

### *Allgemein*

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat / BAG und die vom Kanton festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage der Stadt Schaffhausen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

### *Informationspflicht der Sport- und Kulturanbieter (Vereine etc.)*

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sport- und Kulturanbieter sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) sowie sonstige Teilnehmer und Besucher detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sport- oder Kulturaktivität informiert sind und dieses einhalten.

## **Trainingsbewilligung & Schutzkonzept**

Alle Vereine und Nutzergruppen müssen ein Schutzkonzept für ihre sportlichen oder kulturellen Aktivitäten erarbeiten und umsetzen, welches die Vorgaben des Bundes erfüllt. Dieses Schutzkonzept muss zu jedem Training in Papierform mitgeführt und auf Verlangen vorgewiesen werden. Das Schutzkonzept muss im Vorfeld nicht bei der Stadt Schaffhausen eingereicht werden.

## **Kontrolle und Durchsetzung**

Es können jederzeit Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste (falls notwendig) mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann ein Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei Verstößen gegen die Vorgaben des Sportanlagen-Schutzkonzeptes kann die Bewilligung für die Anlage per sofort entzogen werden.

## **DANK!**

Die Stadt Schaffhausen dankt Ihnen herzlich für Ihre Bemühungen im Kampf gegen COVID-19. Sie ermutigt Sie zu weiterer körperlicher Betätigung und wünscht Ihnen schöne Momente des Sports.

Schaffhausen, 20.12.2021

Dieses Anlagen-Schutzkonzept ist bis auf Widerruf gültig.

Ab 20. Dezember gilt schweizweit:



## Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen

Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen


→

2G


oder freiwillig

2G+

**Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich**  
(z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik)


→


2G+

**Draussen: Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen**


→

3G

3G Geimpfte, Genesene und Getestete      2G Geimpfte und Genesene      2G+ In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test       Sitzpflicht bei Konsumation



## Treffen im Freundes- und Familienkreis

10

Maximal 10 Personen, wenn mindestens eine ungeimpfte und ungenesene Person dabei ist

50

Draussen maximal 50 Personen

30

Draussen maximal 30 Personen (2G)



## Homeoffice-Pflicht

Wenn nicht möglich: Maskenpflicht, falls mehr als eine Person im Raum



## Maskenpflicht an der Sekundarstufe II

In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln



Kontakte minimieren



Regelmässig lüften

Impfen lassen

 Schweizerische Eidgenossenschaft  
 Confédération suisse  
 Confederazione Svizzera  
 Confederaziun svizra  
 Swiss Confederation

Bundesrat  
 Conseil fédéral  
 Consiglio federale  
 Cussegl federal  
 Federal Council